

Möglichkeiten zur Identitätsklärung

<u>Skript</u>	<u>Seite</u>
Einführung und Rechtsgrundlagen	1
Handlungsempfehlung zur Identitätsklärung	15
Auszüge aus der Rechtsprechung	23
Zeugenbefragung Somalia	30
Identitätsklärung - Validitäts - Eingruppierung	31

Möglichkeiten zur Identitätsklärung

Identität – Beschreibung im Duden

Rechtschreibung - Worttrennung: Iden|tität

Bedeutungsübersicht

1.
 1. **Echtheit einer Person oder Sache; völlige Übereinstimmung mit dem, was sie ist oder als was sie bezeichnet wird**
 2. (Psychologie) als »Selbst« erlebte innere Einheit der Person
2. völlige Übereinstimmung mit jemandem, etwas in Bezug auf etwas; Gleichheit

Synonyme zu *Identität*

- Echtheit; (Amtssprache) Nämlichkeit
- [eigenes] Ich, Ichbewusstsein; (gehoben) Selbst; (Philosophie) Subjekt; (Psychologie) Proprium; (Philosophie, Psychologie) Ego
- Deckungsgleichheit, Entsprechung, Gleichartigkeit, Übereinstimmung, Wesensgleichheit; (bildungssprachlich) Analogie, Konformität, Kongruenz, Konvergenz

Unterschiedliche Wertung/Deutung

Identität kann bedeuten im Sinne einer aktuellen Bewertung

- Personalienidentität
- aktuelle Identität
- Identifikation

oder im Sinne der Bewertung unter Berücksichtigung der Herkunft von Personen

- Wahre Identität
- Herkunftsidentität

Ausgewählte Rechtsvorschriften bezüglich Identitätsklärung:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland -Art 16a

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

Asylrecht → Asylgesetz (AsylG)

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Abs. 1 Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

§ 4 Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

§ 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

- (2) Er ist insbesondere verpflichtet,
1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
 2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
 3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
 4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,

2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,

3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,

4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie

5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt sowie nicht gemäß Absatz 2 Nummer 6 auf Verlangen die Datenträger vorlegt, aushändigt oder überlässt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

§ 15a Auswertung von Datenträgern

(1) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann

§ 16 Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität

(1) Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.

§ 25 Anhörung

(1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist

§ 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt.

§ 65 Herausgabe des Passes

(1) Dem Ausländer ist nach der Stellung des Asylantrags der Pass oder Passersatz auszuhandigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und der Ausländer einen Aufenthaltstitel besitzt oder die Ausländerbehörde ihm nach den Vorschriften in anderen Gesetzen einen Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Dem Ausländer kann der Pass oder Passersatz vorübergehend ausgehändigt werden, wenn dies in den Fällen des § 58 Abs. 1 für eine Reise oder wenn es für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Vorbereitung der Ausreise des Ausländers erforderlich ist.

Ausländerrecht →

Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

§ 2 Anlaß der Speicherung

(1) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(1a) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn ein Ausländer

1. ein Asylgesuch geäußert hat,
2. unerlaubt eingereist ist oder
3. sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

(2) Die Speicherung ist ferner zulässig bei Ausländern,

1. die einen Asylantrag gestellt haben oder über deren Übernahme nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens entschieden ist,

§ 3 Allgemeiner Inhalt

(2) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 werden zusätzlich gespeichert:

1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
2. Größe und Augenfarbe,
3. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a des Asylgesetzes (AKN-Nummer), sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer,
4. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen,
5. der Staat, aus dem die Einreise unmittelbar in das Bundesgebiet erfolgt ist,

§ 6 Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1 bis 2 Nummer 2 (Ab 01.05.2020 Nummer 1) bis 4, 6, 11 und 12 sowie Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 und 6,
- 1a. die für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden (Aufnahmeeinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1,
9. die Meldebehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1.

§ 15 Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften....

§ 18e Datenübermittlung an die Meldebehörden

(1) An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung neben den Grundpersonalien die AZR-Nummer nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung, die Anschrift im Bundesgebiet sowie Übermittlungssperren in einem automatisierten Verfahren übermittelt. Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt. Bei Änderung der Anschrift im Bundesgebiet ist auch die Anschrift vor Änderung zu übermitteln.

(2) An die zuständige Meldebehörde wird zu allen Ausländern, zu denen vor dem 1. November 2019 die AKN-Nummer übermittelt wurde und deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist oder die vollziehbar ausreisepflichtig sind, die AZR-Nummer und die AKN-Nummer übermittelt. → **Fassung ab 01.11.2019**

Fassung vorher:

An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Fällen des § 2 Absatz 1a zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung neben den Grundpersonalien die AKN-Nummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer des Ankunfts nachweises, die Anschrift im Bundesgebiet sowie Übermittlungssperren in einem automatisierten Verfahren übermittelt.

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
- 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
2. kein Ausweisungsinteresse besteht, 3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und 4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden.

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat.

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt.

§ 48 Ausweisrechtliche Pflichten

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet,

1. seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und
2. seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Ein Ausländer, der einen Pass oder Passersatz weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist.

(3) Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers **mitzuwirken** sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.

(3a) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat nach Maßgabe von Absatz 3 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für eine zulässige Auswertung von Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Sind die durch die Auswertung der Datenträger erlangten personenbezogenen Daten für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.

§ 49 Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität

(1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokuments erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Darüber hinaus sind auch alle anderen Behörden, an die Daten aus dem Ausländerzentralregister nach den §§ 15 bis 20 des AZR-Gesetzes übermittelt werden, und die Meldebehörden befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokuments oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke und das Lichtbild.

(2) Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität

tät und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

(3) Bestehen Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, so sind die zur Feststellung seiner Identität, seines Lebensalters oder seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn

1. dem Ausländer die Einreise erlaubt, ein Aufenthaltstitel erteilt oder die Abschiebung ausgesetzt werden soll oder

2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(4) Die Identität eines Ausländers ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wenn eine Verteilung gemäß § 15a stattfindet.

(5) Zur Feststellung und Sicherung der Identität sollen die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden,

1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist;

2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will;

3. bei Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, sofern die Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt;

4. wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird;

5. bei der Beantragung eines nationalen Visums;

6. bei Ausländern, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23, für die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 oder für ein Umverteilungsverfahren auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, sowie in den Fällen des § 29 Absatz 3;

7. wenn ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 festgestellt worden ist.

(6) Maßnahmen im Sinne der Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr (ab 01.04.2021 „sechste Lebensjahr“) vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(6a) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken.

(7) Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

(8) Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr (ab 01.04.2021 „sechste Lebensjahr“) noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(9) Die Identität eines Ausländers, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden. Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr (ab 01.04.2021 „sechste Lebensjahr“) noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.

(10) Der Ausländer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 bis 9 zu dulden.

§ 60 Verbot der Abschiebung

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

§ 78a Vordrucke für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen, Ausweisersatz und Bescheinigungen

(4) Das Vordruckmuster für den Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum oder -dauer, Name und Vornamen des Inhabers, Aufenthaltsstatus sowie Nebenbestimmungen folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgesehen sein:

1. Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Größe,
5. Farbe der Augen,
6. Anschrift,
7. Lichtbild,
8. eigenhändige Unterschrift,
9. zwei Fingerabdrücke,

10. Hinweis, dass die Personalangaben auf den Angaben des Ausländers beruhen.

Sofern Fingerabdrücke nach Satz 2 Nummer 9 erfasst werden, müssen diese in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form auf einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in den Ausweisersatz eingebracht werden. Das Gleiche gilt, sofern Lichtbilder in elektronischer Form eingebracht werden.

§ 90a Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Meldebehörden

(1) Die Ausländerbehörden unterrichten unverzüglich die zuständigen Meldebehörden, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass die im Melderegister zu meldepflichtigen Ausländern gespeicherten Daten unrichtig oder unvollständig sind. Sie teilen den Meldebehörden insbesondere mit, wenn ein meldepflichtiger Ausländer

1. sich im Bundesgebiet aufhält, der nicht gemeldet ist,
2. dauerhaft aus dem Bundesgebiet ausgereist ist.

Die Ausländerbehörde unterrichtet die zuständige Meldebehörde über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

(2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sollen folgende Angaben zum meldepflichtigen Ausländer enthalten:

1. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
2. Tag, Ort und Staat der Geburt,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. letzte Anschrift im Inland,
5. Datum und Zielstaat der Ausreise sowie

6. zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes. → Fassung ab 01.11.2019

Fassung vorher:

(1) Die Ausländerbehörden unterrichten unverzüglich die zuständigen Meldebehörden, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass die im Melderegister zu meldepflichtigen Ausländern gespeicherten Daten unrichtig oder unvollständig sind. Sie teilen den Meldebehörden insbesondere mit, wenn ein meldepflichtiger Ausländer

1. sich im Bundesgebiet aufhält, der nicht gemeldet ist,
2. dauerhaft aus dem Bundesgebiet ausgewandert ist.

(2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 sollen folgende Angaben zum meldepflichtigen Ausländer enthalten:

1. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
2. Tag, Ort und Staat der Geburt,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. letzte Anschrift im Inland sowie
5. Datum der Ausreise.

§ 90b Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden

Die Ausländer- und Meldebehörden übermitteln einander jährlich die in § 90a Abs. 2 genannten Daten zum Zweck der Datenpflege, soweit sie denselben örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die empfangende Behörde gleicht die übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab, ein automatisierter Abgleich ist zulässig.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die Datenpflege verwendet werden und sind sodann unverzüglich zu löschen; überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz Ziffer 3.3.4.7.

„Wird dem Inhaber eines Nationalpasses ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt, ist ihm der Nationalpass gleichwohl zu belassen. Handelt es sich um einen anerkannten Asylberechtigten oder um einen Ausländer, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist eine Kontrollmitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Beifügung von Kopien des Nationalpasses zu übermitteln. Sowohl der Reiseausweis als auch der Nationalpass sind mit einem Vermerk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist und lautet:

- Im Nationalpass nur auf Deutsch: „Dem Inhaber wurde ein deutsches Passersatzpapier ausgestellt.“

- Im Reiseausweis für Flüchtlinge: „Der Inhaber ist auch Inhaber eines Nationalpasses. The bearer also holds a national passport.“

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

§ 4 Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer

(1) Durch deutsche Behörden ausgestellte Passersatzpapiere für Ausländer sind:

1. der Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Absatz 1),
3. der Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Absatz 3),
4. der Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Absatz 4),

(6) Passersatzpapiere nach **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können** mit dem Hinweis ausgestellt werden, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen. Das Gleiche gilt für Passersatzpapiere nach **Absatz 1 Nummer 3 und 4**, wenn ernsthafte Zweifel an den Identitätsangaben des Antragstellers bestehen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf **zumutbare Weise** erlangen kann, **kann** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer **ausgestellt** werden.

Entscheidung BGH XII ZB 126/15

Amtlicher Leitsatz:

- Im Personenstandsverfahren ist die Identität einer einzutragenden Person vom Standesamt bzw. Gericht eigenständig zu überprüfen.
- Dem ohne einschränkenden Zusatz ausgestellten Reiseausweis für Ausländer nach § 5 Abs. 1 AufenthV kommt zwar eine Identifikationsfunktion zu, so dass dieser als Passersatzpapier ein zum Nachweis der Identität des Inhabers grundsätzlich geeignetes Beweismittel ist. Als alleiniges Beweismittel reicht er hingegen regelmäßig nicht aus und vermag daher eine eigene Aufklärung des Gerichts nicht zu ersetzen.

BVerwGericht 08.09.2016, 3 C 16.152016 – Gestattung reicht für Führerschein

→ Hier geht es um die „aktuelle Identität“, d.h. um die Identifizierung (Identifikation) der Person, die eine Prüfung hier in der BRD gemacht hat. Die Herkunft einer Person ist daher nicht belegt.

Melderecht →

Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 3 Abs. 1 Nr. 17a BMG. Im Melderegister werden gespeichert: *die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes, Übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes* → **Fassung ab 01.11.2019**

§ 14 Abs. 4 BMG: *Die Meldebehörde hat Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, zu löschen, sobald sie von der Ausländerbehörde nach § 90a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes unterrichtet wurde.* → **Fassung ab 01.11.2019**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) - Vom 28. Oktober 2015

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 57 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

3.1.10 Nummer 10

Im Melderegister sind alle Staatsangehörigkeiten der betroffenen Person einzutragen.....
...Wirkt die Person bei der Aufklärung einer Staatsangehörigkeit nicht mit oder ist die Aufklärung unzumutbar, wird unter Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ eingetragen.

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes sowie zur Durchführung des automatisierten Abrufs von Daten durch das Bundesverwaltungsamt gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeld-DÜV)

§ 11 Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 9 des AZR-Gesetzes bei Änderung des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten oder der Anschrift unverzüglich folgende Daten an das Ausländerzentralregister (Ausländerzentralregistermitteilung):

Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)

1. Familienname 0101 bis 0102,
2. Geburtsname 0201 bis 0202,
3. Vornamen 0301 bis 0303,
4. Geburtsdatum und Geburtsort 0601, 0602,
5. Geschlecht 0701,
6. Staatsangehörigkeiten 1001,
7. derzeitige und letzte frühere Anschrift 1200 bis 1212,
8. Seriennummer des Ankunftsnachweises, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer

**Personenstandswesen (Standesamt) →
Personenstandsgesetz (PStG)**

§ 9 Beurkundungsgrundlagen

(1) Eintragungen in den Personenstandsregistern werden auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen.

(2) Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.

§ 12 Anmeldung der Eheschließung

(1) Die Eheschließenden haben die beabsichtigte Eheschließung mündlich oder schriftlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden. Hat keiner der Eheschließenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig.

(2) Die Eheschließenden **haben** bei der Anmeldung der Eheschließung durch öffentliche Urkunden **nachzuweisen**

1. ihren Personenstand,
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
3. ihre Staatsangehörigkeit,
4. wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Auflösung dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft.

Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist.

(3) Das Standesamt hat einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aufzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierfür haben die Eheschließenden auch die Nachweise zu erbringen, die für die Prüfung der Zulässigkeit der Ehe nach anzuwendendem ausländischen Recht erforderlich sind. § 9 gilt entsprechend.

§ 21 Eintragung in das Geburtenregister

(1) Im Geburtenregister werden **beurkundet**

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zum Geburtseintrag wird **hingewiesen**

1. auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
2. bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, auf deren Eheschließung,
3. auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters,
4. auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
5. auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt.

Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle (§§ 34 und 36)

§ 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland

(1) Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die §§ 3 bis 7, 9, 10, 15 und 16 gelten entsprechend. Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

36 Geburten und Sterbefälle im Ausland

(1) Ist ein Deutscher im Ausland **geboren** oder gestorben, so kann der Personenstandsfall auf Antrag im Geburtenregister oder im Sterberegister beurkundet werden Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

§ 47 Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

(1) In einem abgeschlossenen Registereintrag **sind offenkundige Schreibfehler** zu berichtigen. Auf Grund öffentlicher Urkunden oder eigener Ermittlungen des Standesamts sind außerdem zu berichtigen

1. die in den Personenstandsregistern eingetragenen Hinweise,
 2. fehlerhafte Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zugrunde gelegen haben,
 3. im Sterberegister die Angaben über den letzten Wohnsitz des Verstorbenen,
 4. in allen Personenstandsregistern die Registrierungsdaten eines Personenstandseintrags.
- Ferner **können sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen** berichtigt werden, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden festgestellt wird.

§ 49 Anweisung durch das Gericht

(1) Lehnt das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann es auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht dazu angewiesen werden.

(2) Das Standesamt kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

§ 54 Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden

(1) Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern **beweisen** Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben sowie die sonstigen Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht. **Hinweise** haben diese Beweiskraft **nicht**.

(2) Die Personenstandsurkunden (§ 55 Abs. 1) haben dieselbe Beweiskraft wie die Beurkundungen in den Personenstandsregistern.

Verwaltungsvorschrift (PStG-VwV)

Allgemeiner Teil – siehe insbesondere A5 – Ausländische öffentliche Urkunde, A6 Anerkennung ausländischer Entscheidungen, A 7 Prüfung der Staatsangehörigkeit, insbesondere A 7.2 → Ausnahme für Flüchtlinge bei Passersatzpapieren--> diese weisen nur ihre Rechtsstellung; nicht aber die Staatsangehörigkeit nach!!

Ziffer 9.5 VwV – Eid. Vers. kann niemals die StA nachweisen!! Eid.Vers. setzt die Feststellung der Identität voraus!! Freie Beweiswürdigung durch das Standesamt.

Ziffer 12.4.4 VwV – Beschaffung der Dokumente ist eine Bringschuld, kann aber nicht erzwungen werden (mit Zwangsgeld). Wenn Unterlagen nicht vorgelegt werden, obwohl die Beschaffung möglich und zumutbar ist→ Ablehnung und Verweis ans Gericht möglich

Ziffer 21.4.7 VwV - liegen keine geeigneten Nachweise zu den Angaben der Eltern vor ist nach dem Familiennamen der Zusatz: „ID nicht nachgewiesen“ einzutragen und nach dem Geburtsnamen des Kindes der Zusatz „Name nicht nachgewiesen“ einzutragen.

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV)

§ 5 Prüfungspflicht des Standesbeamten

Eintragungen im Personenstandsregister und sonstige Beurkundungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft worden ist.

§ 8 Prüfung der Staatsangehörigkeit

(1) Zur Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit ist Folgendes vorzulegen:

1. der Personalausweis oder der Reisepass oder
2. eine erweiterte Bescheinigung der Meldebehörde, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergibt. Bestehen danach Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit, ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorzulegen.

(2) Wer nicht Deutscher ist, muss seine Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines der folgenden Dokumente nachweisen:

1. Reisepass oder Passersatz,
2. amtlicher Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz oder
3. Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates.

§ 35 Besonderheiten bei der Beurkundung

(1) Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung der Geburt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist hierüber im Geburtseintrag ein erläuternder Zusatz aufzunehmen; § 7 bleibt unberührt. Als Personenstandsurkunde darf bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung zu den Angaben über die Eltern nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden.

Einbürgerung (Staatsangehörigkeitsgesetz)

§ 8 Abs. 1 Satz 1

Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind.....

§ 9 Absatz 1 Satz 1

Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden....

§ 10 Absatz 1 Satz 1

(Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind

Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren

I. Feststehende Identität als zwingende Einbürgerungsvoraussetzung

Zwingende Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers **geklärt ist und feststeht**. Die Identitätsprüfung wird im Gesetz unausgesprochen vorausgesetzt (BVerwG vom 1.9.2011, 5 C 27/10, juris Rn. 11). Gleiches gilt für eine Einbürgerung im Ermessenswege nach §§ 8 und 9 StAG (vgl. VG Köln vom 8.12.2014, 10 K 4089/13, juris Rn. 52; VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F; VG Stuttgart vom 14.2.2016, 11 K 5514/16, juris Rn. 19).

II. Notwendigkeit einer Identitätsklärung

Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, **kann** nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen **mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden**, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 12).

Die Erforderlichkeit einer Identitätsprüfung erschließt sich auch aus dem Sinn und Zweck einer Verleihung der Staatsangehörigkeit durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt. Mit der am Ende des individuellen Einbürgerungsverfahrens stehenden Aushändigung der Einbürgerungsurkunde nach § 16 Satz 1 StAG wird einer bestimmten Person mit einer in der Urkunde festgehaltenen Identität eine neue Staatsangehörigkeit verliehen. Damit werden einerseits **Identitätsmerkmale** wie Name, Vorname und Geburtsdatum **deklaratorisch beurkundet** und andererseits wird die **Staatsangehörigkeit konstitutiv geändert**. Schon das öffentliche Interesse daran, dass die Einbürgerungsurkunde auch im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig ist, macht eine Überprüfung der diesbezüglichen Identitätsangaben erforderlich.

Eine Überprüfung der Frage, **unter welchen Personalien** ein Einbürgerungsbewerber **im Ausland registriert** ist, ist aber auch deswegen zwingend geboten, weil die Einbürgerung nicht dazu dient, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität zu verschaffen. Es besteht ein **erhebliches staatliches Interesse** daran zu verhindern, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann (BVerwG, a.a.o. juris Rn. 13).

III. Identitätsfeststellungen in vorangegangenen Verfahren

Der **Bescheid des BAMF** im Asylverfahren entfaltet nur insoweit Bindungswirkung, als alle staatlichen Instanzen von der Asylberechtigung ausgehen müssen, nicht hingegen in Bezug auf die Personalien (BVerwG, a.a.o. juris Rn. 19). Gleiches gilt für die **Aufenthaltserlaubnis**, die nur Tatbestandswirkung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts entfaltet (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 20). Im Übrigen wird bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nicht in allen Fällen die Identität geklärt, auch nicht bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 1a und Absatz 3 AufenthG.

Ebenso wenig besitzt der **Reiseausweis für Flüchtlinge** nach Art. 28 Abs. 1 GK eine Bindungswirkung hinsichtlich der angegebenen Personalien. Zwar hat ein solcher Reiseausweis neben der Funktion, Konventionsflüchtlingen Reisen außerhalb des Aufnahmestaates zu ermöglichen, grundsätzlich auch die Funktion, die Identität des Ausweisinhabers zu bescheinigen. Er kann ebenso wie ein anderer Reisepass den (widerlegbaren) Nachweis erbringen, dass sein Inhaber die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist (vgl. Urteil BVerwG vom 17. März 2004, 1 C 1.03, S. 212). Ist die Identität eines Flüchtlings jedoch ungeklärt und nicht weiter aufklärbar, kann diese Funktion als Legitimationspapier durch den Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, aufgehoben werden (BVerwG vom 17. März 2004 a.a.O. S. 216 f., BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o. juris, Rn. 21). Aber **auch das Nichtvorhandensein eines Vermerks**, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, lässt **nicht** den Schluss auf eine **unzweifelhaft geklärte Identität** des Inhabers zu, da die Aufnahme des Vermerks in das Ermessen der Behörde gestellt ist (OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 50; VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 22; VG Ansbach vom 17.4.2013, 5 C 13.974, juris Rn. 13). Insofern ist auch bei fehlendem Vermerk im Reiseausweis für Flüchtlinge die Identität des Einbürgerungsbewerbers klärungsbedürftig.

Gleiches gilt für den **Reiseausweis für Ausländer** nach § 5 Absatz 1 AufenthV (OVG NRW, Urteil vom 10. Dezember 2015 – 19 A 2132/12 –, juris 44ff; VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F; für das Personenstandsverfahren: BGH vom 17.5.2017, XII ZB 126/15, 2. Leitsatz).

Zur Bindungswirkung von **Personenstandsurkunden** im Einbürgerungsverfahren gibt es bislang keine ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die Einbürgerungsbehörde muss eine eigene Identitätsprüfung durchführen. Zudem ist mit einem für den deutschen Rechtskreis beweiskräftigen Personenstandseintrag nicht die Feststellung verbunden, unter welchen Personalien ein Einbürgerungsbewerber im Ausland registriert ist bzw. welche Herkunftsidentität er hat.

IV. Beweismaßstab und -mittel

Die Einbürgerungsbehörde hat zu prüfen, **unter welchen Personalien** (wie Vorname, Familien- bzw. Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort) der Einbürgerungsbewerber **im Ausland registriert** ist. Darüber hinaus ist auch die **Staatsangehörigkeit** zu prüfen.¹

Die Einbürgerungsbehörde darf sich **grundsätzlich nicht mit den eigenen Angaben** des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person **begnügen**, sondern muss regelmäßig die **Vorlage eines Ausweises oder anderer Identitätsnachweise verlangen** (vgl. BVerwG, a.a.o., juris Rn. 22). Dies gilt unabhängig davon, dass im Einzelfall die typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten von anerkannten Flüchtlingen eine Beweiserleichterung gebieten kann (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 22).

Begründete **Zweifel** an der Identität einer Person bestehen, wenn **geeignete Dokumente** zum Nachweis der Identität **fehlen** oder wenn **gefälschte Urkunden vorgelegt** werden (BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., juris Rn. 22). Darüber hinaus können auch sonstige Zweifel an der Identität bestehen, etwa wenn die Person in der Vergangenheit unter verschiedenen Identitäten aufgetreten ist oder das vorgelegte Dokument keinen Beweiswert hat, weil die Ausstellungsbehörde unzuverlässig ist.

Allein der Umstand, dass der Name einer Person möglicherweise aufgrund von Übersetzungsproblemen unterschiedlich geschrieben oder eine abweichende Zuordnung von Vor-

¹ Zwar ist die Staatsangehörigkeit formell kein Personenstandsdatum der Identität, vgl. BVerwG vom 1.9.2011, Juris Rn. 12; § 15 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3, § 30 Abs. 3 Nr. 2 und § 30a Abs. 1 Nr. 2 AsylG; § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG, jedoch gelten für sie grundsätzlich die gleichen Nachweiserfordernisse wie für die Identitätsklärung.

und Familiennamen vorgenommen wird, begründet grundsätzlich noch keine Zweifel an der Identität als solcher, erfordert aber eine Prüfung zur Feststellung der genauen Personalien.

Legt der Einbürgerungsbewerber einen **nationalen Pass** oder ein anderes **Identitätsdokument mit Lichtbild**, insbesondere eine Identitätskarte, vor und bestehen keine Zweifel an der Identität, ist eine weitergehende Identitätsklärung nicht erforderlich.

Kann der Einbürgerungsbewerber die oben genannten Nachweise nicht beschaffen, so kann die Identität ggf. auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden, **zuvorderst mit geeigneten öffentlichen Dokumenten aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale enthalten**, wie gegebenenfalls einen Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Können diese nicht beschafft werden, so können auch geeignete andere **Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale** zum Nachweis in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Taufbescheinigung, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG; VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 55414/16, juris Rn. 20). Ein Dokument ohne biometrische Merkmale hat aber einen geringeren Beweiswert. Der bloße Besitz eines solchen Dokumentes lässt alleine noch keinen Schluss darauf zu, dass der Einbürgerungsbewerber auch diejenige Person ist, auf die sich das Dokument bezieht. Ebenso haben nichtöffentliche Dokumente einen geringeren Beweiswert als öffentliche.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die vorgelegten Dokumente einer **Echtheitsüberprüfung** unterzogen werden müssen und/oder ob eine **Legalisation** der ausländischen öffentlichen Urkunde durch die deutsche Auslandsvertretung im Errichtungsstaat („Herkunftsland“) oder eine **Apostille** erforderlich ist bzw. ob ein Urkundenüberprüfungsverfahren durchgeführt werden soll (s. Verweis auf die Internetseite des AA unter VII.).

Um eventuelle Unstimmigkeiten aufzudecken, ist ein Vergleich der Angaben mit der **Ausländerakte** und der **Asyl-Akte** des BAMF hilfreich. Insbesondere kann die Niederschrift über die Anhörung Hinweise liefern, ob die vorgelegten Beweise bzw. der Vortrag des Einbürgerungsbewerbers widersprüchlich ist.

V. Mitwirkungspflichten

Der Einbürgerungsbewerber hat nach § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG eine **Mitwirkungspflicht** bei der Beschaffung von Dokumenten, die seine Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen können. Auf diese Mitwirkungspflicht ist der Einbürgerungsbewerber hinzuweisen.

Der Einbürgerungsbewerber, der **nicht Flüchtling** ist, hat sich für die Beschaffung von Dokumenten an die Heimatbehörden zu wenden.

Anerkannten **GFK-Flüchtlingen/Asylberechtigten** ist es **grundsätzlich möglich und zumutbar**,

- sich an Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland zu wenden,
- einen Rechtsanwalt bzw. Vertrauensanwalt im Herkunftsstaat einzuschalten
- und/oder selbst oder durch einen Rechtsanwalt die Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates aufzusuchen,

um geeignete Nachweise beschaffen zu können (OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32; OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 61; VG München vom 10.12.2014, M 25 K 13.5227, juris Rn. 16; Bay VGH vom 13.11.2014, 5 ZB 14.1356, juris Rn. 7; VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14; VG Köln vom 29.3.2017, 10 K 983/15, juris Rn. 25; vgl. auch BVerfG vom 16.09.1990, 2 BvR 1864/88, wonach im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise zugemutet werden kann, sich zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei einer Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates um die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit zu bemühen).

Indem sich ein Flüchtling an seinen Herkunftsstaat wendet, um Dokumente zum Nachweis seiner Identität für das Einbürgerungsverfahren zu beschaffen, **stellt er sich nicht unter den Schutz des Herkunftsstaates**, so dass er sich durch das Verhalten nicht der Gefahr des Widerrufs der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 1 AsylG aussetzt².

² Das nationale Recht sieht in § 72 Absatz 1 Nummer 1 AsylG das Erlöschen der Schutzberechtigung unter anderem bei der freiwilligen Annahme oder der freiwilligen Erneuerung des Nationalpasses des Heimatstaates vor. Abgesehen davon, dass dies bei Veranlassung durch staatliche Behörden nicht freiwillig erfolgt, werden die Verlustregelungen des AsylG durch EU-Recht überlagert. Nach Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU (Asyl-

Sind stichhaltige Gründe **weder ersichtlich noch vorgetragen**, dass die Mitwirkung für den Einbürgerungsbewerber **nicht zumutbar** ist, weil er etwa sich oder Dritte in Gefahr bringen würde, hat sich der Einbürgerungsbewerber **um die Beschaffung der Dokumente zu bemühen**. Ihn trifft dafür eine entsprechende **Darlegungslast** (vgl. BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., juris Rn. 25; OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32; VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14; VG Köln vom 29.3.2017, 10 K 983/15, juris Rn. 25).

VI. Behördliche Mitwirkung/Unterstützung

Im Einzelfall kann die Einbürgerungsbehörde ggf. unterstützend tätig werden, wenn der Einbürgerungsbewerber alles Erforderliche getan hat, in dem sie sich mit Zustimmung des Einbürgerungsbewerbers beispielsweise an die zuständige Auslandsvertretung wendet. Die Beweislast und Verantwortlichkeit verbleiben aber - ungeachtet behördlicher Unterstützungsleistungen - beim Antragsteller.

VII. Beweiserleichterungen und andere Beweismittel

Das Wohlwollensgebot nach Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention rechtfertigt keinen generellen Verzicht auf den Identitätsnachweis, sondern lediglich Erleichterungen bei der Beweisführung (OVG NRW vom 15.9.2016, 19 A 286/13, juris Rn. 32; s. a. BVerwG, a.a.o., juris Rn. 15 und Bay VGH vom 16.7.2013, 5 C 13.974).

Führt auch die zumutbare Mitwirkung des Einbürgerungsbewerbers nicht zu einem Nachweis der Identität, so kommen auch andere **Beweismittel nach § 26 Abs. 1 VwVfG** in Betracht, insbesondere **nicht aus dem Herkunftsland stammende Urkunden** und der **Zeugenbeweis**, etwa durch Vernehmung von Personen, die mit dem Einbürgerungsbewerber verwandt sind und deren Identität geklärt ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG). Sofern die Vernehmung eines Zeugen in Betracht kommt, ist diese getrennt vom Gespräch mit dem Einbürgerungsbewerber zu führen.

verfahrensrichtlinie) können die Mitgliedstaaten nur in zwei Fällen ein automatisches Erlöschen der Schutzberechtigung vorsehen, nämlich im Falle eines eindeutigen Verzichts auf die Anerkennung sowie bei Erwerb der Staatsangehörigkeit des entsprechenden Mitgliedstaats. Entgegen der Regelungen des § 72 Absatz 1 AsylG führt damit die Erneuerung des Nationalpasses und der hierzu vorgenommene Besuch der Botschaft des Heimatstaates nicht zum automatischen Erlöschen der Schutzberechtigung. Jedoch können in diesen Fällen (ähnlich wie bei Heimatreisen) die Voraussetzungen eines Widerrufs der Schutzberechtigung gegeben sein, was im Einzelfall vom BAMF zu prüfen ist. Sollten die Voraussetzungen vorliegen, ist ein entsprechendes Widerrufsverfahren nach § 73 Absatz 1 AsylG einzuleiten.

Eine **eidesstattliche Versicherung** ist allein **kein ausreichender Nachweis** für die Identität, und ist im Staatsangehörigkeitsrecht als Beweismittel auch nicht vorgesehen (vgl. § 27 Abs. 1 VwVfG).

Im Fall von Beweiserleichterungen ist der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich **persönlich zu befragen**. Dabei ist zu ermitteln, ob die bis dahin gemachten Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit stimmig sind. Die Befragungen sollten möglichst als **Protokoll** erfasst werden, um mögliche Unklarheiten oder Widersprüche aufdecken zu können.

Dabei ist auch hier (wie unter IV.) ein Vergleich der Angaben mit der **Ausländerakte** und der **Asyl-Akte** des BAMF vorzusehen. Insbesondere kann die **Niederschrift** über die Anhörung Hinweise liefern, ob die vorgelegten Beweise bzw. der Vortrag des Einbürgerungsbewerbers widersprüchlich sind.

Um zu verifizieren, ob tatsächlich Schwierigkeiten bestehen können, geeignete Dokumente zur Klärung der Identität und/oder Staatsangehörigkeit zu beschaffen, ist beabsichtigt, für Staaten, in denen die Beschaffung von Dokumenten grundsätzlich problematisch ist, jeweils ein **Ländermerkblatt** zu erstellen, das u. a. Hinweise für die Anerkennungsfähigkeit der Dokumente sowie entsprechende Muster bzw. Verweise auf DOKIS enthält. Weitere Informationen können den Hinweisen zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses des OLG Köln oder anderen Landesjustizverwaltungen entnommen werden

[http://www.olg-](http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/laender/index.php)

[koeln.nrw.de/aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/laender/index.php](http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/laender/index.php) sowie den Hinweisen zu ausländischen öffentlichen Urkunden zur Verwendung in Deutschland auf der Internetseite des AA

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>

Weitere Hinweise können auch den Dokumenteninformationssystemen DOKIS des Bayerischen Landeskriminalamts und ISU-Online des Bundesverwaltungsamtes entnommen werden. Zudem kann auch auf die Datenbanken PRADO, EDISON und IFADO der EU zurückgegriffen werden. In Betracht kommt auch der Einsatz von speziellen Dokumentenprüfgeräten, z. B. der Bundesdruckerei (Visotec-Passprüfgerät) oder der Firma Desko, Bayreuth.

VIII. Beweislast

Dem **Einbürgerungsbewerber** obliegt die **materielle Beweislast** für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen (BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., Rn. 25; OVG Lüneburg vom 03.05.2018, 13 LB 107/16, juris Rn. 58).

Verweigert ein Einbürgerungsbewerber die ihm im Einzelfall zumutbare Mitwirkung, wird dies im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt (BVerwG vom 1.9.2011, a.a.o., Rn. 25).

Der Einbürgerungsbewerber trägt - selbst dann, wenn die Beschaffung erforderlicher Identitätsnachweise aufgrund der Situation im Herkunftsstaat unmöglich oder unzumutbar ist - die Beweislast für den Nachweis seiner Identität (OVG Lüneburg vom 03.05.2018, 13 LB 107/16, juris Rn. 58; OVG NRW vom 21.09.2018, 19 E 729/17, juris Rn. 3).

Welche Dokumente geeignet sind, die Identität zu klären, ist abhängig vom jeweiligen **Einzelfall** und ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bewerten.

Kommt die Einbürgerungsbehörde in einer Gesamtwürdigung aller vorliegenden Beweismittel und/oder Indizien **nicht zu der Gewissheit**, dass der Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, ist die Einbürgerung **abzulehnen**.

Anlage

Rechtsprechungsübersicht zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren

Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren

- Auszüge aus der Rechtsprechung -

Stand: 20.06.2019

I. Beweismaßstab

Die **Überprüfung der Frage**, unter welchen **Personalien** (Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) ein Einbürgerungsbewerber **im Ausland registriert** ist, ist zwingend geboten, da die Einbürgerung nicht dazu dient, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine Alias-Identität zu verschaffen (BVerwG vom 1.9.2011, 5 C 27/10, juris Rn 12,13).

Nur wenn **Gewissheit** besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 12)

Es **bestehen begründete Zweifel an der Identität** einer Person, wenn geeignete **Dokumente** zum Nachweis der Identität **fehlen** oder wenn **gefälschte Urkunden vorgelegt** werden. Im Hinblick auf den Prüfauftrag nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie § 11 StAG dürfen sich die Einbürgerungsbehörden **grundsätzlich nicht mit den eigenen Angaben** des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person **begnügen**, sondern sie müssen **regelmäßig die Vorlage eines Ausweise oder anderer Identitätsnachweise** des Einbürgerungsbewerbers **verlangen**. Dies gilt unabhängig davon, dass im Einzelfall die **typischerweise bestehende Beweisnot von Flüchtlingen eine Beweiserleichterung** gebieten kann. (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 22)

Die völlig ungeprüfte Übernahme der Identitätsangaben von Flüchtlingen würde erhebliche **Missbrauchsgefahren** nach sich ziehen. Daher kann den bei anerkannten Flüchtlingen **typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten** in Bezug auf Ihre Identität nur durch **Erleichterung bei der Beweisführung** und durch deren Berücksichtigung bei der **Mitwirkungspflicht**, nicht aber durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsprüfung Rechnung getragen werden (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 16).

Das **Wohllollensgebot nach Art. 34 Satz 1 GK** rechtfertigt **keinen generellen Verzicht auf den Identitätsnachweis**, sondern **lediglich Erleichterungen bei der Beweisführung**: Von einem solchen Einbürgerungsbewerber darf die Einbürgerungsbehörde zur Klärung seiner Identität **nur solche Nachweise verlangen**, deren Beschaffung ihm - insbesondere wegen der Verhältnisse im Verfolgerstaat - **zumutbar** ist. (OVG NRW vom 15.9.2016, 19 A 286/13, juris Rn. 32; s. a. BVerwG, a.a.o., juris Rn. 15 und Bay VGH vom 16.7.2013, 5 C 13.974).

Auch eine Einbürgerung im Ermessenswege nach § 8 StAG scheidet aufgrund der nicht geklärten Identität aus. Denn die ungeklärte Identität der Klägerin führt dazu, dass zu dem Fehlen von Ausschlussgründen nach §11 StAG, die auch einer Einbürgerung nach § 8

StAG entgegenstehen (vgl. Berlit in Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsgesetz, § 11 Rz. 4) keine hinreichend sichere Aussage getroffen werden kann. (VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F, S. 9; so auch VG Darmstadt vom 19.12.2017, 5 K 1230/15.DA, S. 12)

II. Bindungswirkung in vorangegangenen Verfahren

1. Asylbescheid

Der vom BAMF im Asylverfahren ausgestellte Bescheid entfaltet nach § 4 Satz 1 AsylVfG **nur insoweit Bindungswirkung**, als alle staatlichen Instanzen von der **Asylberechtigung** der Klägerin ausgehen müssen. (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 19)

2. Aufenthaltserlaubnis

Die von der Ausländerbehörde ausgestellte unbefristete Aufenthaltserlaubnis entfaltet **nur insoweit Tatbestandswirkung**, als darin die **Rechtmäßigkeit des dauerhaften Aufenthalts** der Klägerin begründet wird. Hingegen nimmt die Richtigkeit der in den Bescheiden festgehaltenen **Personalien als bloße Vorfrage nicht** an der **Tatbestandswirkung** teil. (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 20)

3. Reiseausweis für Flüchtlinge

Ebenso wenig besitzt der ausgestellte Reiseausweis für Flüchtlinge nach Art. 28 Abs. 1 GFK eine Bindungswirkung hinsichtlich der angegebenen Personalien. Zwar hat ein solcher Reiseausweis neben der Funktion, Konventionsflüchtlingen Reisen außerhalb des Aufnahmestaates zu ermöglichen, **grundsätzlich auch die Funktion, die Identität des Ausweisinhabers zu bescheinigen**. Er kann ebenso wie ein anderer Reisepass den **(widerlegbaren) Nachweis** erbringen, dass sein Inhaber die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist. Ist die Identität eines Flüchtlings jedoch ungeklärt und nicht weiter aufklärbar, kann diese **Funktion als Legitimationspapier durch den Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, aufgehoben werden**. (BVerwG, a.a.o., juris Rn. 21)

Ist danach die **Aufnahme eines solchen Hinweises in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt**, lässt das **Nichtvorhandensein eines solchen Hinweises gerade nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Reiseausweisinhabers zu**. Erbringt der dem Kläger ausgestellte Reiseausweis für Flüchtlinge demnach lediglich einen widerlegbaren Identitätsnachweis, zwingt § 10 Abs. 1 StAG zur Identitätsprüfung im Zuge des Einbürgerungsverfahrens (OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 50)

Das Nichtvorhandensein eines solchen Vermerks **lässt jedoch nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Inhabers des vorbehaltlos ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge zu**. Die Identität des Klägers wurde in dem Verfahren auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge erkennbar nicht geprüft. (VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 22)

Auch ist der Klägerseite zuzugeben, dass ein solcher **Vermerk in den den Klägern ausgestellten Reiseausweisen für Flüchtlinge in der Regel nicht enthalten** war. Wie vom Landratsamt zutreffend ausgeführt wurde, ergibt sich aber auch im Übrigen aus den beigezogenen Akten, dass die Ausländerbehörde die von der Klägerin zu 1) stammenden

Angaben zu ihrer Identität nie nachgeprüft hat und weitere Unterlagen zu keinem Zeitpunkt vorlagen. (VG Ansbach vom 17.4.2013, 5 C 13.974, juris Rn. 13)

Erbringt der **Reiseausweis des Klägers den widerlegbaren Nachweis**, dass der Kläger die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist, kommt es hier maßgeblich darauf an, **ob tatsächliche Anhaltspunkte erkennbar sind, die den Identitätsnachweis erschüttern oder gar widerlegen könnten**. (VG Hannover vom 9.10.2014, 10 A 374/11, juris Rn. 50)

4. Reiseausweis für Ausländer

Erbringt der der Kläger ausgestellte Reiseausweis für Ausländer, **auch wenn er nicht mit dem Hinweis versehen ist**, dass die angegebenen Personalien **auf eigenen Angaben** der Klägerin **beruhen**, demnach lediglich einen widerlegbaren Identitätsnachweis, ist damit die für eine Einbürgerung der Klägerin **erforderliche zweifelsfreie Identitätsfeststellung nicht erbracht**. (VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F, S. 8)

Im **Personenstandsverfahren**: Dem ohne einschränkenden Zusatz ausgestellten **Reiseausweis für Ausländer** nach § 5 Abs. 1 AufenthV kommt zwar eine Identifikationsfunktion zu, so dass dieser als Passersatzpapier ein zum Nachweis der Identität des Inhabers grundsätzlich geeignetes Beweismittel ist. Als alleiniges Beweismittel reicht er hingegen regelmäßig nicht aus und vermag daher eine eigene Aufklärung des Gerichts nicht zu ersetzen. (BGH vom 17.5.2017, XII ZB 126/15, 2. Leitsatz)

5. Personenstandswesen

Die Einbürgerungsbehörde muss **im Einbürgerungsverfahren eine eigene Identitätsprüfung** durchführen (BVerwG, Urteil vom 01.09.2011, 5 C 27.10, Rn. 11, juris). Die **Standesämter beurkunden** zwar gemäß § 1 Abs. 1 PStG nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes den **Personenstand, aber nicht nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsrechts**, weil eine hierfür erforderliche Aufgabenzuweisung nach § 1 Abs. 3 PStG im Staatsangehörigkeitsgesetz fehlt (VG Darmstadt vom 19.12.2017, 5 K 1230/15.DA, S. 11).

Diese Grundsätze [des BVerwG, Urteil vom 1.9.2011, zur eigenständigen Prüfung der Identität durch die Einbürgerungsbehörde] müssen im vorliegenden Fall auch für die vorgelegte Geburtsurkunde gelten. Weil die **Geburt ebenfalls nur aufgrund seiner Angaben** beurkundet wurde, weil schon vor der **Nachbeurkundung** der Geburt **Zweifel** an der Identität des Klägers bestanden und weil die **Geburtsurkunde nicht die Staatsangehörigkeit des Klägers nachweisen kann**, musste eine gesonderte Identitätsprüfung für die Einbürgerung durchgeführt werden (VG Darmstadt vom 19.12.2017, 5 K 1230/15.DA, S. 9).

Auch die **Angaben zu der Person der Klägerin in der für ihren Sohn ausgestellten Geburtsurkunde erbringen keinen Identitätsnachweis** für die Klägerin. Ebenso wenig wie in dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erfolgte eine Identitätsfeststellung bei Ausstellung der Geburtsurkunde für den 2014 geborenen Sohn durch das Standesamt Frankfurt am Main. Vielmehr hat die Standesbeamtin auf Anfrage des Beklagten erklärt, dass **beurkundet** worden ist, dass die **Identität der Kindesmutter nicht nachgewiesen** sei und dass daher die vorgelegte Geburtsurkunde in der vorliegenden Form nicht hätte ausgestellt werden dürfen. (VG Frankfurt am Main vom 05.04.2016, 1 K 2008/14.F, S. 7)

Auch die Angaben zu der Person der Klägerin etwa in für ihren **im Inland geborenen Sohn ausgestellten Dokumenten, wie einer Geburtsurkunde**, erbrachten **keinen Identitätsnachweis** für die Klägerin. Ebenso wenig wie in dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren erfolgte – soweit aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich – eine Identitätsfeststellung bei Ausstellung der Personaldokumente für den 2010 geborenen Sohn durch die zuständige Landesbehörde. (VG Frankfurt am Main vom 14.09.2016, 1 K 1889/14.F, S. 4)

Da die Ausstellung der **Geburtsurkunde** auf der Grundlage eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Ausländer erfolgte und die **in diesem Reiseausweis enthaltenen Personendaten auf den eigenen Angaben** des Klägers beruhen, ist die Identität des Klägers **durch die Urkunde nicht ausreichend geklärt**. (VG Köln vom 19.11.2014, 10 K 3886/12, juris Rn.26)

III. Beweiserleichterung

Verfügt der Einbürgerungsbewerber nicht über einen **Pass oder Passersatz**, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden, wie beispielsweise **Geburtsurkunde, Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass, Meldebescheinigung, Schulbescheinigung, Schulzeugnis oder ein vergleichbares anderes Dokument**. (OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG).

Je nach Lage des Einzelfalles ist gegebenenfalls zu prüfen, ob es dem Flüchtling **zumutbar ist, sich beispielsweise an dort lebende Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte oder einen dortigen Rechtsanwalt zu wenden, um geeignete Nachweise zu erhalten oder ob etwa Möglichkeiten der Kommunikation fehlen oder er sich oder andere damit in Gefahr bringen würde**. (OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32)

Nach dem OVG Rheinland-Pfalz spricht vieles dafür, dass sich die Einbürgerungsbehörde zur Feststellung der Identität eines als Flüchtling anerkannten Einbürgerungsbewerbers **in Beweisnot auch aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel im Sinne von § 26 Abs. 1 VwVfG** bedienen kann, insbesondere der Vorlage **nicht aus dem Herkunftsland des Einbürgerungsbewerbers stammender Urkunden** und des **Zeugenbeweises**. Folglich dürfte die Identität eines als Flüchtling anerkannten Einbürgerungsbewerbers in Beweisnot auch durch **Befragung oder Vernehmung von in Deutschland lebenden Personen, die ihn noch aus dem Heimatland kennen**, oder durch **eidesstattliche Versicherungen solcher Personen** festgestellt werden können (OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG).

Die vom Kläger und von seiner Mutter abgegebenen **eidesstattlichen Versicherungen** sind **keine amtlichen Dokumente** und **genügen** deshalb **nicht** für den **erforderlichen Identitätsnachweis** (VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 24)

Die **notariell beglaubigte Eidesstattliche Versicherung [des Einbürgerungsbewerbers]** ist zum Nachweis der Identität nicht ausreichend (VG Köln vom 19.11.2014, 10 K 3886/12, juris Rn. 26)

Da der **Gesetzgeber eine Härtefallregelung** für den Fall, dass die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland nicht möglich oder aussichtslos ist, **nicht getroffen** hat, kann das Gericht dahingestellt sein lassen, ob der Kläger seiner Mitwirkungspflicht (§ 37

Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG) hinreichend nachgekommen ist. (VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 5514/16, juris Rn. 26)

IV. Mitwirkungspflichten

Unzumutbar sind u. a. Handlungen, mit denen sich der Flüchtling nach § 72 Abs. 1 AsylG dem Schutz des Verfolgerstaates unterstellen würde. Je nach Lage des Einzelfalles ist gegebenenfalls zu prüfen, ob es dem Flüchtling **zumutbar ist, sich beispielsweise an dort lebende Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte oder einen dortigen Rechtsanwalt zu wenden, um geeignete Nachweise zu erhalten oder ob etwa Möglichkeiten der Kommunikation fehlen oder er sich oder andere damit in Gefahr bringen würde.** (OVG NRW vom 15.9.2016, Az. 19 A 286/13, juris Rn. 32).

Es fehlt bereits an einem diesbezüglichen (nachvollziehbaren) **Versuch, von der Familie weitere identitätsnachweisende Dokumente zu erhalten.** Zudem hat er die Möglichkeit, **über dritte Personen, z. B. einen Rechtsanwalt, sich um entsprechende Nachweise zu bemühen.** Dass ihm dies als Flüchtling aus dem Irak unzumutbar wäre, ist nicht nachvollziehbar. Weiterhin ist der Kläger **darauf zu verweisen, sich zur Klärung seiner Identität der Hilfe der Botschaft der Republik Irak in Berlin zu bedienen.** (OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12), juris Rn. 61)

Entsprechend **aussagekräftige Nachweise über Bemühungen** des Klägers, etwa über einen **Vertrauensanwalt eine Bestätigung seiner irakischen Staatsangehörigkeit** und damit die Voraussetzung für die Ausstellung eines irakischen Nationalpasses oder aber eines entsprechenden Negativzeugnisses beizubringen, hat der Kläger bislang **nicht vorgelegt.** (VG München vom 10.12.2014, M 25 K 13.5227, juris Rn. 15) Die Frage, ob die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland über dazu bevollmächtigte Dritte letztlich zu einem Erfolg führt, kann **nur durch entsprechende ernsthafte Versuche des Klägers selbst beantwortet werden.** (VG München vom 10.12.2014, M 25 K 13.5227, juris Rn. 16)

Die Beschaffung von Identitätsnachweisen im Heimatland **über dazu bevollmächtigte Dritte hat in vielen anderen Fällen letztlich zu einem Erfolg** geführt. Die Frage, ob dies auch im Fall des Klägers ein denkbarer und erfolgversprechender Weg sein könnte, Dokumente zu beschaffen, die die Identität des Klägers belegen, kann **nur durch entsprechende ernsthafte Versuche des Klägers selbst beantwortet werden.** Er ist nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs **vielmehr gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um nach Möglichkeiten zu suchen,** die zwingenden Voraussetzungen für die von ihm begehrte Einbürgerung zu erfüllen. (Bay VGH vom 13.11.2014, 5 ZB 14.1356, juris Rn. 7)

¹ Das nationale Recht sieht zwar in § 72 Absatz 1 Nummer 1 AsylG das Erlöschen der Schutzberechtigung unter anderem bei der freiwilligen Annahme oder der freiwilligen Erneuerung des Nationalpasses des Heimatstaates vor. Die Verlustregelungen des AsylG werden aber in der Tat durch das EU-Recht überlagert. Nach Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) können die Mitgliedstaaten nur in zwei Fällen ein automatisches Erlöschen der Schutzberechtigung vorsehen, nämlich im Falle eines eindeutigen Verzichts auf die Anerkennung sowie bei Erwerb der Staatsangehörigkeit des entsprechenden Mitgliedstaats. Entgegen der Regelungen des § 72 Absatz 1 AsylG führt damit die Erneuerung des Nationalpasses und der hierzu vorgenommene Besuch der Botschaft des Heimatstaates nicht zum automatischen Erlöschen der Schutzberechtigung. Jedoch können in diesen Fällen (ähnlich wie bei Heimatreisen) die Voraussetzungen eines Widerrufs der Schutzberechtigung gegeben sein, was im Einzelfall vom BAMF zu prüfen ist. Sollten die Voraussetzungen vorliegen, ist ein entsprechendes Widerrufsverfahren nach § 73 Absatz 1 AsylG einzuleiten.

Mit der **Vorsprache bei der Botschaft** und der **Ausstellung der Vollmacht** hat der Kläger im Übrigen alle ihm zumutbaren **Mitwirkungshandlungen** erbracht. Eine eigene Reise in den Irak ist ihm schon angesichts seines **Flüchtlingsstatus** und der **Beschränkung des ihm ausgestellten Reiseausweises auf alle Staaten außer Irak** nicht zumutbar. (VG Hannover vom 9.10.2014, 10 A 374/11., juris Rn. 55)

Vielmehr hat das Landratsamt unter Bezugnahme auf die hierfür extra eingeholte Auskunft des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Erbil den Weg aufgezeigt, wie sie durch **Einschaltung eines irakischen Rechtsanwalts die Beschaffung zweckdienlicher Unterlagen ermöglichen kann, ohne selbst mit den Behörden in Kontakt zu treten**. Hierzu ist dem streitgegenständlichen Bescheid sogar eine von der **Botschaft übermittelte Anwaltsliste** beigefügt. **Substantiierte Einwendungen, weshalb der Klägerin dieser Weg verschlossen sein soll, sind nicht erkennbar**. (VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14)

Eine **staatliche Verfolgung bei der Kontaktaufnahme mit der irakischen Botschaft hier in Deutschland** erscheint ebenfalls ausgeschlossen, zumal diese auch über den **Bevollmächtigten der Klägerin** erfolgen kann. **Andere stichhaltige Gründe**, warum auf diese Weise nicht verfahren werden kann, wurden von Klägerseite **weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich**. (VG Ansbach vom 17.4.2013, AN 4 K 12.02218, juris Rn. 14)

Dem Kläger wird es als anerkanntem Flüchtling vor allem **nicht zumutbar sein, zur Vorlage weiterer Dokumente bei der irakischen Botschaft vorzusprechen**, auch wenn dort nach Auskunft des Vertreters der Beklágten in der mündlichen Verhandlung echte Personaldokumente erhältlich sein sollen. (VG Düsseldorf vom 23.8.2012, 8 K 2368/11, juris Rn. 35)

Im Einzelfall kann es ihm **zumutbar sein, sich etwa an dort lebende Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte oder einen dortigen Rechtsanwalt zu wenden, um geeignete Nachweise zu erhalten**. (VG Düsseldorf vom 23.8.2012, 8 K 2368/11, juris Rn. 29)

Sie hat allein auf den Krieg im Irak hingewiesen, aber **keinerlei Bemühungen zur Identitätsfeststellung vorgebracht, insbesondere nicht dargelegt und belegt, dass es ihr unmöglich oder unzumutbar ist, über im Irak lebende Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte oder einen dortigen Rechtsanwalt geeignete Identitätsnachweise der Eltern zu erhalten**. (VG Köln vom 29.3.2017, 10 K 983/15, juris Rn. 25)

Sollten adäquate Versuche erwiesenermaßen erfolglos bleiben, mag eine Neubewertung der Frage der Mitwirkungspflicht bzw. der Erleichterungen bei der Beweisführung angezeigt sein. (OVG NRW vom 10.12.2015, 19 A 2132/12, juris Rn. 61)

Verweigert ein Einbürgerungsbewerber die ihm im Einzelfall zumutbare Mitwirkung, kann dies im Rahmen der **Beweiswürdigung** berücksichtigt werden. Der **Einbürgerungsbewerber** trägt dann auch das **Risiko**, im Falle der Unaufklärbarkeit seiner wahren Identität zur vollen Überzeugung des Gerichts daran zu scheitern, dass ihm die **materielle Beweislast für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen obliegt**. (BVerwG vom 1.9.2011, % C 27/10, Rn. 25)

Ist danach die Identität der Kläger zur Vornahme der begehrten Einbürgerung nicht hinreichend geklärt, geht dies zu ihren Lasten. **Der Einbürgerungsbewerber trägt –selbst dann, wenn die Beschaffung erforderlicher Identitätsnachweise aufgrund der Situation im Herkunftsstaat unmöglich oder unzumutbar ist – die Beweislast für den Nachweis seiner Identität.** (OVG Lüneburg vom 03.05.2018, 13 LB 107/16, juris Rn. 58; OVG NRW vom 21.09.2018, 19 E 729/17, juris Rn. 3)

Mitwirkungspflichten bei der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit

Es ist verfassungsrechtlich auch unbedenklich, daß die Verwaltungsgerichte vom Beschwerdeführer im Rahmen des ihm **Zumutbaren** fordern, sich um die Aufgabe seiner von ihm nicht mehr gewünschten Staatsangehörigkeit zu bemühen. Es ist ihm insbesondere **zuzumuten, mit einer Person seines Vertrauens das iranische Generalkonsulat in München aufzusuchen**, wenn eine persönliche Vorsprache dort erforderlich sein sollte. Auch unter Berücksichtigung des bisherigen Schriftwechsels zwischen dem Beschwerdeführer und dem iranischen Generalkonsulat in München kann nicht festgestellt werden, daß der iranische Staat die Entlassung des Beschwerdeführers aus der Staatsangehörigkeit ablehnen werde. **Es sind weder Anhaltspunkte dafür vorgetragen noch ersichtlich, die es dem Beschwerdeführer als unzumutbar erscheinen ließen, bei den zuständigen iranischen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit zu stellen.** Der Beschwerdeführer wird auch nicht dadurch in seiner Menschenwürde oder in seinem Grundrecht auf Asyl verletzt, daß er um eine Maßnahme des Heimatstaates bei dessen Auslandsvertretung nachsuchen muß. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zu Recht darauf hingewiesen, daß er sich mit solchen Handlungen nicht dem Verfolgerstaat unterwerfe. (Kammerbeschluss BVerfG vom 16.09.1990, 2 BvR 1864/88, juris Rn. 4)

Zeugenbefragung Somalia

(Handlungsempfehlung ID-Klärung, Ziffer VII, Seite 6 unten)

Der Einbürgerungsbewerber kommt aus einem **Herkunftsland, in dem staatliche Strukturen nicht existieren oder staatliche Organe oder Institutionen nicht handlungsfähig sind** (Stand September 2017 gilt dies nur für Somalia). Hier kommt eine Beweiserleichterung durch einen Vortrag eines Angehörigen oder im Ausnahmefall auch nahen Bekannten in Betracht, wenn dessen Identität zweifelsfrei geklärt ist und dieser die Personendaten des Antragstellers an Eides Statt versichert (siehe dazu ausführlich den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.07.2016, Az.: II 1-01c08-18-12/003 nebst den konkreten Ausführungsbestimmungen des RP Darmstadt).

Vorgehensweise: Der Einbürgerungsbewerber wird auf diese Möglichkeit hingewiesen und es wird Gelegenheit gegeben, eine entsprechende eidesstattliche Erklärung vorzulegen.

Die eidesstattliche Erklärung muss in jedem Fall schlüssige Angaben zu den Umständen der Beziehung zwischen dem Zeugen und dem Einbürgerungsbewerber enthalten. Die eidesstattliche Erklärung wird zunächst zusammen mit der Dezernatsleitung daraufhin geprüft, ob die Erklärung ausreichend konkret erscheint, die Identität des Zeugen zweifelsfrei geklärt ist und ob die Beziehung zwischen Zeugen und Einbürgerungsbewerber mutmaßlich auch glaubhaft gemacht werden kann. Sofern ein Einbürgerungsbewerber seine Identität durch den Vortrag eines Bekannten oder Vertrauten nachweisen will, bestehen hohe Anforderungen an den Nachweis der tatsächlich bestehenden Beziehung zwischen dem Einbürgerungsbewerber und der beigezogenen Person. Demgegenüber kann das verwandtschaftliche oder familiäre Verhältnis urkundlich oder auch über ein DNA-Gutachten verifizierbar sein. Ein solches Gutachten soll allerdings nicht von der Einbürgerungsbehörde eingefordert werden; sofern ein Gutachten vom Einbürgerungsbewerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht beigebracht wird, ist dieses zu berücksichtigen.

Falls die eidesstattliche Erklärung insgesamt geeignet erscheint, werden der Zeuge sowie der Einbürgerungsbewerber zu einem persönlichen Gespräch (zusammen mit der Dezernatsleitung) vorgeladen, in dem sie getrennt unter Hinweis auf § 42 StAG befragt werden. Das Gespräch sollte möglichst als Wortprotokoll erfasst und archiviert werden.

Falls unter Gesamtwürdigung der zur Verfügung stehenden Nachweise und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Identität eines Einbürgerungsbewerbers nach Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststeht, kann eine Einbürgerung erfolgen.

Falls der Vortrag eines Beteiligten nicht glaubhaft bzw. un schlüssig ist, unterschiedliche Angaben gemacht werden und die Einbürgerungsbehörde von der Identität des Einbürgerungsbewerbers nicht überzeugt ist, kommt keine Einbürgerung in Betracht.

Identitätsklärung - Validitäts-Eingruppierung

In Anlehnung der Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren vom 20.06.2019

Eingruppierung	Merkmale	Hinweise
1	Nationalpass, Passersatzpapier des Heimatstaates oder Identitätskarte des Heimatstaates mit eindeutiger Personenzuordnung und keine Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des ID-Dokuments.	Nationalpass, Passersatzpapier des Heimatstaates oder Identitätskarte des Heimatstaates kann regelmäßig auch anerkannt werden, wenn die Gültigkeit abgelaufen ist.
2.1	Öffentliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen aus dem Herkunftsstaat, die (z.B. Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild).	Der bloße Besitz eines solches Dokumentes lässt nicht notwendigerweise einen verlässlichen Schluss darauf zu, dass es sich um diejenige Person handelt, auf die sich das Dokument bezieht. Je höher die Sicherheitsmerkmale des Dokumentes sind, desto höher ist auch der Beweiswert.
2.2	Deutsche Personenstandsurkunde	Bei deutschen Geburtsurkunden, die ab dem 1.1.2009 ausgestellt wurden, muss die Identität der Eltern geklärt sein, die Staatsangehörigkeit des Kindes kann ungeklärt sein (§§ 21 Abs. 1 und 3, 54 PStG, § 35 Abs. 1 PStV); andernfalls wird nur ein beglaubigter Registerauszug nach § 35 Abs. 1 PStV erteilt.
2.3	Öffentliche Dokumente, welche die bislang behaupteten Personalien von dritter Seite her bestätigen.	Urkunden nach CIEC-Übereinkommen, EU-Apostillen-VO 2016/1191, Apostille- oder legalisationsfähige Urkunden, Urkunden mit Urkundenüberprüfungsverfahren
2.4	Beglaubigter Registerauszug aus dem Geburtenregister gem. § 35 Abs. 1 PStV mit einschränkendem Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ (Kind) bzw. „Identität nicht nachgewiesen“ (Eltern).	Erst seit 1.1. 2009 möglich. Geburt in Deutschland, keine deutsche Geburtsurkunde. Elternidentität nicht nachgewiesen, Namensführung (außer Vornamen) und Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen
2.5	Öffentliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die nicht unter 2.3 fallen oder private Dokumente.	Der bloße Besitz eines solches Dokumentes lässt alleine noch keinen Schluss darauf zu, dass es sich um diejenige Person handelt, auf die sich das Dokument bezieht. Nichtöffentliche Dokumente haben einen geringeren Beweiswert als öffentliche.

Identitätsklärung - Validitäts-Eingruppierung

2.6	Befragung von Zeugen mit geklärteter Identität, die glaubhaft die Herkunft des Betroffenen bezeugen können.	z. B. Herkunftsland, in dem staatliche Strukturen nicht existieren oder staatliche Organe oder Institutionen nicht handlungsfähig sind (Stand Nov. 2019 ist dies seit 1991 Somalia).
2.7	Dokumente nach 1. mit Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des ID-Dokuments.	Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Länder-Lageberichte (soweit bekannt) sowie der allgemein zugänglichen Merkblätter der deutschen Botschaften.
3	Eigene Angaben, ohne Dokumente, gefälschte Dokumente, Personen haben nur einen Reiseausweis für Ausländer, Flüchtlinge oder Staatenlose	Sind nicht geeignet die Herkunftsidentität zu beweisen, sind nur zur Klärung der Personalienidentität geeignet.

Regierungspräsidium Darmstadt, Stand: 25. November 2019